

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien

Rechtsabteilung
Mag. Ingomar Marwieser

Per E-Mail: medientransparenz@rtr.at

Kontakt	E-Mail	Telefon/Fax	Geschäftszahl	Datum
Mag.ª Laura Webhofer	rechtsabteilung@tirol-kliniken.at	+43 50 504 286 99 +43 50 504 67 286 99	RA 16/24-146b	13.09.2023

Betreff: Konsultation zum Entwurf der MedKF-TG Eingabeverordnung 2023
Stellungnahme

Sehr Geehrte!

Die Tirol Kliniken GmbH bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu innerhalb offener Frist Stellung wie folgt:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Umsetzung der MedKF-TG idF BGBl I 50/2023 sowie der MedKF-TG Eingabeverordnung 2023, wie im Entwurf der Verordnung vorgesehen, für die Tirol Kliniken GmbH einen erhöhten Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde. Die in § 1 MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 argumentierte „Vereinfachung der Bekanntgabepflicht“ erfolgt zu Lasten der meldepflichtigen Unternehmen. Durch den Mehraufwand auf Seiten der meldepflichtigen Unternehmen besteht die Gefahr der Verschiebung der internen Ressourcen auf externe Agenturen, die auf die Meldung bzw. Eingabe und Archivierung spezialisiert sind. Diese Verlagerung eines Arbeitsfelds auf den freien wirtschaftlichen Markt ist im Lichte eines verantwortungsvollen Umgangs von Steuergeld nicht nachvollziehbar.

Mangels konkreter Ausformulierung in der MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 ist nicht klar, welche Angaben bei einer Meldung genau gemacht werden müssen und wie die Meldungen in der Praxis vorstellbar sind und sollte dies jedenfalls konkretisiert werden. Ebenso ersuchen wir, ein zentrales System anzubieten, welches laufende Eingaben erlaubt, sodass zum jeweiligen Melde-Stichtag die laufend aktualisierten Meldungen nur mehr elektronisch signiert werden müssen. Aufgrund der zu erwartenden Fehleranfälligkeit des Systems ist zudem eine einfache Korrekturmöglichkeit vonnöten.

Die monetäre Transparenz mit Aufzeigen des Sachverhaltes, welche Rechtsträger welches Budget an bestimmte Medieninhaber vergeben, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die inhaltliche Ausgestaltung der vorgesehenen Regelungen, zumal einerseits Sujets, deren Inhalt ohnedies durch die Veröffentlichung in den Medien offengelegt werden, im Nachhinein nochmals offengelegt werden müssen, und andererseits die Rechtsträger ohnedies der Gebärungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Zu § 2

Für jeden Auftrag über entgeltliche Werbeleistungen müssten zusätzlich zum Namen des Mediums, der Höhe des Entgelts und der Art der Werbeleistung, nunmehr der Inhaber des Mediums bzw. der Verfügungsberechtigte über den Werbeträger sowie die Art der Werbeleistung angeführt werden. Insbesondere die Angabe des Medieninhabers ist aufgrund der in der Medienbranche verbreitet vorliegenden Konzernstrukturen der Medieninhaber oftmals aufwendig und mit hohem, operativem Aufwand verbunden. Die Erhebungen bedürfen eines erhöhten Ressourceneinsatzes, was zu erhöhten Kosten führt, weshalb uns diese Bestimmung überschießend erscheint. Die Begründung, dass die MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 zur Vereinfachung führen wird, ist aus diesem Blickwinkel nicht nachvollziehbar.

Unter dem Gesichtspunkt eines verantwortungsvollen Umgangs mit Steuergeldern wird vorgeschlagen, die Eingabemaske derart anwenderfreundlich zu gestalten, dass für die gängigsten Medien alle Detaildaten vorerfasst sind bzw. durch ein Drop-down-Feld ausgewählt werden können.

Zu § 2 iVm § 3

Zusätzlich zur bisherigen Meldepflicht müssen nunmehr auch Out-of-Home Bewerbungen, sowie jede Einzelmeldung im Online-Bereich – für die Tirol Kliniken GmbH insbesondere in den sozialen Netzwerken relevant – gemeldet werden. Dies verursacht einen enormen zusätzlichen Aufwand. Es wird daher angeregt, eine Einschränkung der zu meldenden Werbeleistungen bzw. eine Beschränkung mittels Schwellenwertes vorzunehmen.

Zu § 2 Abs 1

Angesichts der Neufassung des § 2 MedKF-TG (idF BGBl I 50/2023) iVm § 2 MedKF-TG Eingabeverordnung 2023 ist im Gegensatz zur bisherigen Fassung des MedKF-TG (vgl. § 2 Abs 4 MedKF-TG idgF) davon auszugehen, dass alle Aufträge über entgeltliche Werbeleistungen unabhängig ihres Auftragswertes an die KommAustria bekanntzugeben sind.

Es wird im Sinne einer Verwaltungsreduktion und Kosteneffizienz ersucht, den bisherigen Schwellenwert in Höhe von 5.000 Euro (bzw. 10.000 Euro pro Halbjahr) beizubehalten.

Darüber hinaus ist in der vorgesehenen Formulierung nicht klar, ob für die Verpflichtung zum Hochladen des § 2 Abs 1 Z 2 das Entgelt pro Sujet oder die Summe der im Beobachtungszeitraum beauftragten Sujets insgesamt heranzuziehen ist. Es wird ersucht, zu dieser Bestimmung eine Konkretisierung vorzunehmen.

Zu § 2 Abs 1 Z 2 iVm § 5 Abs 1-3

Die vorgesehene Bestimmung des § 5 Abs 1 lässt offen, ob die Entgelte je Medium wie bisher als Nettobeträge zu melden sind. Wir ersuchen um Konkretisierung.

Bei Übersteigen der Wertgrenze von 10.000 Euro im Halbjahr ist zukünftig jede entgeltliche Werbeleistung in einem Medium mit einem Sujet zu verknüpfen. Gleichzeitig gibt es Sammelmeldungen je Medium bei gleichen Sujets und gesonderte Einzelmeldungen. Zusätzlich müssen bei Überschreiten der festgelegten Wertgrenzen die entsprechenden Werbe-Sujets (Inserate, Videos, etc.) hochgeladen und mit einer oder mehreren Einzelmeldungen verbunden werden, sowie die auf die einzelnen Sujets entfallenden Entgelte pro Medium zusätzlich bekanntgegeben werden. Dies würde einen erheblich erhöhten Ressourceneinsatz für die meldepflichtigen Unternehmen bei nicht nachvollziehbarem Mehrwert nach sich ziehen.

Zu § 2 Abs 2

Wir ersuchen, eine Klarstellung des Begriffes „programmatische Werbung“ vorzunehmen. Weiters geht aus den Formulierungen von § 2. Abs 2 Z. 2 nicht hervor, ob bei „Programmatischer Werbung“ bei einer Sammelmeldung von ausgespielten Werbeleistungen unter 100 Euro im Falle der Überschreitung der Wertgrenze jedes Sujet hochzuladen ist.

Zu § 4 Abs 2

Eine Mutation stellt jedwede geringfügige Änderung eines Mediums dar. Pro Sujet gibt es aufgrund von geografisch notwendigen, aufmerksamkeitsstärkenden, aktualitätsbezogenen etc. Änderungen oft etwa fünf bis zehn Mutationen. Durch die Regelungen des vorliegenden Entwurfs werden die meldepflichtigen Unternehmen faktisch gezwungen, diese geringfügigen Mutationen einer einfacheren Verwaltung zuzuliebe (→ nur ein Mastersujet für alle Anwendungsarten) zu streichen, da dies sonst einen erheblich zusätzlichen Ressourceneinsatz mit damit verbundenen erhöhten Kosten nach sich ziehen würde.

Zu § 7

Die Beschränkung der Dateigröße von Dateien mit 100 Megabyte ist nicht nachvollziehbar, zumal insbesondere audiovisuelle Medien im Durchschnitt eine Dateigröße von 300 Megabyte oder mehr aufweisen. Dies bedingt einen erheblichen Mehraufwand, da die Dateigröße oftmals komprimiert und die Dateien mit einem Wasserzeichen versehen werden müssten, um das Anfertigen von Raubkopien zu verhindern.

Conclusio

Die Umsetzung der in Rede stehenden Bestimmungen stellt einen enormen Mehraufwand dar, der in Hinblick auf ein verantwortungsbewusstes Wirtschaften mit Steuergeldern nicht nachvollziehbar ist. Des Weiteren führen massive Mehrkosten zwangsgedungen auch zur Minderung eines diversen, inklusiven und breitflächigen Informationsflusses von gesundheitsrelevanten Themen, diese jedoch einen wichtigen Teil des zu erfüllenden Versorgungsauftrages bilden.

Um gemeinnützige bzw. nicht gewinnorientierte Einrichtungen (mit Öffentlichkeitsauftrag) zu entlasten und diese in ihren gesellschaftsrelevanten Aufgaben zu unterstützen, wird seitens der Tirol Kliniken angeregt, eine entsprechende Bestimmung einzupflegen, die für Werbung von derartigen Einrichtungen eine Meldepflicht bei den Medienhäusern und Unternehmen sozialer Netzwerke vorsieht.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Mag. Ingomar Marwieser

